

## **Corona - Informationen**

### **Aufenthalt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Stand 21.03.20)**

Gemäß Verordnung des Landes vom 20. März 2020 gilt: Ein Verweilen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum ist für Gruppen von mehr als drei Personen nicht gestattet, es sei denn, dies ist unvermeidbar.

(Gilt wohl nicht für Familien mit mehr als drei Personen, z.B. Eltern mit ihren Kindern).

### **Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen (Stand 21.03.20)**

Versammlungen, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisations-rechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

Ausgenommen von dem Verbot sind Ansammlungen und Zusammenkünfte, deren teilnehmende Personen

1. in grader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner sind,
3. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben oder
4. aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.

Ausnahmen vom Verbot für Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen (Stand 21.03.20)

Ausgenommen sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

### **Veranstaltungen in Kirchen (Stand 21.03.20)**

Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen sind grundsätzlich untersagt.

### **Standesamtliche Trauungen (Stand 21.03.20)**

Standesamtliche Trauungen werden aktuell nicht neu terminiert. Bereits terminierte (angemeldete) standesamtliche Trauungen sollten nach Möglichkeit verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt neu terminiert werden. Ist dies nicht möglich, so finden sie im engsten Familienkreis statt. Es sind maximal 8 Personen zugelassen. Die standesamtliche Trauung findet im großen Sitzungssaal statt. Ein ausreichender Abstand ist sicherzustellen. Für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden zu führen und der Gemeinde vorab auszuhändigen. Ein Sektempfang o.ä. auf dem Rathausvorplatz oder beim Zuckerbergschloss ist nicht möglich.

### **Trauerfeiern (Stand 21.03.20)**

Gottesdienste aus Anlass eines Trauerfalls sind nicht möglich. Bei Aufbahrungen in

Leichenhallen u.ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich. Die Einsegnungshallen der Gemeinde auf den beiden Friedhöfen sind gesperrt. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete jeweils unter freiem Himmel sind möglich. Bei diesen gilt, dass nur der engste Familien- und Freundes-kreis teilnehmen kann. Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 10 Personen. Die Teilnehmenden müssen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten. Für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden zu führen und der Gemeinde vorab auszuhändigen.

### **Gastronomie/Gaststätten (Stand 21.03.20)**

Gemäß Verordnung des Landes vom 20. März 2020 gilt: Der Betrieb von Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen ist bis zum 19.04.2020 untersagt. Das gilt nicht für Außer-Haus-Verkauf, d.h. Abholung und Lieferdienste.

### **Einzelhandel , Handwerk und Dienstleistung (Stand 21.03.20)**

Gemäß Verordnung des Landes vom 20. März 2020 gilt: Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels ist bis zum 19. April 2020 untersagt. Dazu gehören (Auslegungshinweise des Wirtschaftsministeriums, Stand 20.03.20, 24.00 Uhr):

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)

Blumenläden

Buchhandel

Copyshops

Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)

Fotostudios

Frisöre

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)

Kfz-Handel

Kosmetikstudios

Massagestudios

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Schreibwarenhandel

Sonnenstudios

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügensstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen

Wein- und Spirituosenhandlungen

Weiterhin geöffnet haben dürfen:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels  
Apotheken  
Augenoptiker  
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten  
Autovermietung, Car-Sharing  
Bäckereien  
Banken und Sparkassen  
Baumärkte  
Baustoffstandorte  
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingsplätze und Wohnmobilstellplätze  
(ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu  
privaten Zwecken)  
Bestatter  
Brennstoffhandel  
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger  
Drogerien  
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf  
Fahrradwerkstätten  
Fahrschulen für LKW  
Freie Berufe  
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)  
Gärtnereien  
Gartenbaubedarf  
Getränkemärkte  
Großhandel  
Hofläden  
Hörgeräteakustiker  
Kaminkehrer  
Kfz-Werkstätten  
Kioske  
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen,  
Ersatzteilen usw.  
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile  
Lebensmitteleinzelhandel  
Metzgereien  
Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen  
Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung  
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen  
Raiffeisenmärkte  
Reisebüros  
Sanitätshäuser  
Schuh- und Schlüsselreparatur  
Servicestellen von Telekommunikations-unternehmen  
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.  
Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste  
Tankstellen  
Textilreinigung  
Tierbedarf  
Verkauf von Jägereibedarf  
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi  
Warenlieferung und Montage

Waschsalons  
Wochenmärkte  
Zeitungen und Zeitschriften

Bei Klärungsbedarf und bei weiteren Fällen gilt der Wortlaut der entsprechenden Verordnung, im Zweifel steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung mit Beratung zur Verfügung.  
Dienstleister und Handwerker können grundsätzlich weiterhin Ihrer Tätigkeit nachgehen.

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen eingehalten werden. Bei Mischsortimenten sind die Warenbereiche für den Publikumsverkehr abzusperren; der Verkauf ist insoweit einzustellen.  
Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Die nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel,...) haben dafür zu sorgen, dass neben den erforderlichen Hygienestandards die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist.

### **Beherbergung (Stand 21.03.20)**

Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:  
Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.

### **Kindergartenbeiträge (Stand 21.03.20)**

Nach den Gebührensatzungen sind die Gebühren für die Kindertagesstätten auch während den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird der Jahresbetrag für die Familien ermittelt und dann auf 12 Monate aufgeteilt. Deshalb ist dieser Pauschalmonatsbetrag durchgehend festzusetzen.

Folglich sind die Benutzungsgebühren auch bei der aktuellen Schließung der Einrichtung weiterhin zu überweisen beziehungsweise werden bei einem erteilten SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitszeitpunkt abgebucht.

Die tatsächliche Rechtslage in dieser Ausnahmesituation wird jedoch derzeit noch geprüft. Falls nach der juristischen Klärung dennoch Beträge nicht bezahlt werden müssen, wird selbstverständlich der überschüssige Betrag zurückerstattet oder verrechnet, eine einheitliche Regelung in der Region wird angestrebt.

### **Öffentliche Einrichtungen (Stand 21.03.20)**

Sämtliche öffentlichen Einrichtungen bleiben gesperrt. Das betrifft Vereinsheime, Sportplätze und -anlagen, Spielplätze, Ausstellungsräume, Hallen, Bolzplatz, Grillplätze, Hütten, Skateranlage, Bike-Park, Einsegnungshallen etc..

Schulhöfe dürfen nur von Schülern und Lehrkräften und nur während der Schulzeit betreten

werden, der Zutritt ist damit aktuell ebenfalls verboten.

Kindergärten und Schulgebäude bleiben in Betrieb, jedoch nur im Rahmen der eingerichteten Notfallbetreuung.

Die Friedhöfe bleiben geöffnet. Für Friedhofsbesuche außerhalb von Trauerfeiern gilt: Ein Verweilen von Gruppen von mehr als drei Personen nicht gestattet, es sei denn, dies ist unvermeidbar. Es ist Abstand zu halten.

Die Feuerwehr bleibt im Betrieb, es gelten die für den Bevölkerungsschutz angepasste spezifische Regelungen. Analog gilt dies für die DRK-Bereitschaft.

Die Gemeindeverwaltung bleibt im Betrieb, jedoch ohne Publikumsverkehr. Eine Erreichbarkeit über Telefon oder digitale Dienste ist sichergestellt. Persönliche Kontakte nur im Notfall und in begründeten Ausnahmefällen.